

# Handreichung für die praktische Abschlussprüfung in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

## Berufliche Pflegeausbildung

## Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenbeschreibung .....	2
2. Zulassung zu und Rücktritt von den Abschlussprüfungen .....	4
3. Bildung des Prüfungsausschusses .....	4
4. Zeitliche Gestaltung der praktischen Abschlussprüfung .....	5
4.1 Vorbereitungsteil / 1. Prüfungstag .....	5
4.2 Durchführungsteil / 2. Prüfungstag .....	8
5. Inhaltliche Gestaltung der praktischen Abschlussprüfung .....	8
5.1 Definition komplexe Pflegesituation .....	9
5.2 Auswahl geeigneter Prüfungspersonen .....	9
6. Delegationen und mögliche Unterstützung durch Fachprüfende .....	13
7. Prüfungsabbruch .....	13
8. Dokumentation des Prüfungsverlaufs .....	13
9. Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche .....	15
10. Benotung des praktischen Prüfungsteils .....	15
11. Übersicht der Prüfungsdokumente und Verfahren mit diesen nach den Prüfungen .....	16
12. Prüfungszeugnisse und Nichtbestehensbescheid .....	18
13. Ausbildungsaufgaben bei Nichtbestehen .....	18

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zeitaufteilung erster Prüfungstag .....	7
Tabelle 2: Anforderungen an die Prüfungssituation .....	11
Tabelle 3: Benotung gemäß § 17 PfiAPrV .....	16

## 1. Aufgabenbeschreibung

Der praktische Teil der Prüfung zum **Abschluss Pflegefachfrau / Pflegefachmann / Pflegefachperson** erstreckt sich auf die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 2 PfiAPrV und beinhaltet die **Durchführung eines selbständigen und umfassenden Pflegeprozesses** (§ 16 PfiAPrV). Dazu gehört die Erhebung des individuellen Pflegebedarfs, die Planung und Durchführung der pflegerischen Maßnahmen, die Evaluation des gesamten Pflegeprozesses, das fachgerechte kommunikative Handeln sowie die Sicherstellung der Qualität. Wesentliche Prüfungselemente sind darüber hinaus die **vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PfiBG**. Der konkrete Gegenstand der praktischen Prüfung ergibt sich aus dem pflegerischen Arbeitsalltag. In welchem Umfang die einzelnen Kompetenzbereiche im Rahmen der praktischen Prüfung eine Rolle spielen, hängt von der konkreten Pflegesituation und der zu pflegenden Person ab.

Die praktische Prüfung findet in **realen, komplexen Pflegesituationen** statt und erstreckt sich gemäß § 16 Absatz 4 PfiAPrV auf die Pflege von mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine einen erhöhten Pflegebedarf aufweist. Die Prüfungsaufgabe soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz absolviert hat. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche relevanten Prüfungsinhalte ordnungsgemäß abgebildet sowie überprüft werden. Viele unterschiedliche Faktoren in der Pflegepraxis erfordern unterschiedliches Pflegehandeln, das auf die individuellen Bedürfnisse der zu pflegenden Personen in den verschiedenen Versorgungssettings abgestimmt ist. Daraus ergibt sich, dass sich die praktische Prüfung in Abhängigkeit von der jeweiligen Pflegesituation unterschiedlich gestalten kann. Ziel ist es, trotz variierender Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche im Rahmen der Prüfung ein einheitliches und vergleichbares Anforderungsniveau sicherzustellen. Die Prüfung schließt die Übernahme sämtlicher im Rahmen einer prozessorientierten Pflege anfallenden Tätigkeiten ein und bildet damit die wesentlichen, für die spätere Berufsausübung maßgeblichen Aufgaben des Pflegeberufs realitätsnah ab.

Die **Auswahl der zu pflegenden Personen**, die für die praktische Prüfung aufgrund der Komplexität der zu erbringenden Pflegemaßnahmen geeignet sind, erfolgt gemeinsam durch die fachprüfenden Personen (Praxisanleitenden) der Pflegeeinrichtung und der Pflegeschule. Die ausgewählte Prüfungsaufgabe inklusive der zu pflegenden Personen werden der zu prüfenden Person durch die Fachprüfenden der Praxiseinrichtungen mitgeteilt. Während des gesamten Vorbereitungstages (Tag 1) ist die Anwesenheit der fachprüfenden praxisanleitenden Person zur Beantwortung von Fragen sicherzustellen. Es ist eine schriftliche oder digitale Ausarbeitung eines aktuellen Pflegeplans in Bezug

auf die jeweilige Handlungssituation zu erstellen. Näheres wird in Kapitel 3.1 beschrieben.

**Die Ausarbeitung umfasst für alle zu pflegende Personen:**

- Kurzanamnesen anhand von Gesprächsinformationen (Stammdaten) und pflegerelevante Grunderkrankungen,
- Informationssammlung / gegenwärtiger Zustand,
- Diagnosen und den Erkrankungen zugeordnete Medikamente,
- gemeinsamer Ablaufplan (Zeitablauf sowie jeweils pflegerische Maßnahmen).

**Für die zu pflegende Person mit erhöhtem Pflegebedarf zusätzlich:**

- Strukturierte Pflegeplanung bezogen auf die durchzuführenden Maßnahmen (komplexe Situationen oder Lebensbereiche, in denen Einschränkungen vorliegen).

Für die weiteren zu pflegenden Personen mit geringerem Pflegebedarf ist keine umfassende Pflegeplanung zu erstellen. Auf Grundlage eines vorangegangenen Anamnesegesprächs sind jedoch die Übergabe und Dokumentation der vorgesehenen Pflegemaßnahmen sicherzustellen. Es hat eine kurze, mündliche Vorstellung der ausgewählten Prüfungsperson(en) mit sämtlichen relevanten Informationen (z.B. Diagnosen, Medikamenten, Allergien, Zu- und Ableitungen, Veränderungen des Allgemeinzustands etc.) zu erfolgen. Die praktische Prüfung erfolgt für jede zu prüfende Person einzeln.

Das **Einverständnis der zu pflegenden Personen** ist vor Beginn der Prüfung einzuholen und im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren (Prüfungsdokument 01). Zeichnet sich bei der Auswahl der zu pflegenden Person ab, dass bestimmte Pflegehandlungen möglicherweise abgelehnt werden, sind alternative Prüfungsoptionen – z. B. durch Einplanung weiterer geeigneter Personen – zu gewährleisten. Ein ersatzloser Ausschluss grundlegender Pflegeleistungen aus dem Prüfungsverlauf ist unzulässig.

Am ersten Prüfungstag hat zudem die **schriftliche Bestätigung der Prüfungsfähigkeit** durch die zu prüfende Person zu erfolgen (Prüfungsdokument 02). Die Termine für die praktischen Prüfungen werden von den Pflegeschulen in Absprache mit dem Träger der praktischen Ausbildung sowie der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses (PAV) festgelegt und dem Landesprüfungsamt (LPA) mitgeteilt.

## **2. Zulassung zu und Rücktritt von den Abschlussprüfungen**

Über die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung entscheidet der oder die PAV gemäß § 11 Absatz 1 PfiAPrV auf unterschriebenen Antrag der Auszubildenden. Das Vorliegen der entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen prüft die zuständige Sachbearbeitung des LPA. Die Zulassung wird schriftlich erteilt, sofern die erforderlichen Nachweise vollständig vorliegen. Dazu zählen ein amtlich beglaubigter Identitätsnachweis, der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis nach § 3 Absatz 5 PfiAPrV sowie die Jahreszeugnisse der Ausbildung nach § 6 Absatz 1 PfiAPrV.

Voraussetzung für die Zulassung ist zudem, dass die nach § 13 PfiBG (i.V.m. § 1 Absatz 4 PfiAPrV) zulässigen Fehlzeiten nicht überschritten wurden und die Durchschnittsnote der Jahreszeugnisse mindestens der Note „ausreichend“ entspricht.

Das LPA händigt dem Vorsitz ein entsprechendes Formular über die zuzulassenden Auszubildenden zur Unterschrift aus. Im Anschluss versendet die Sachbearbeitung die Zulassung an die Auszubildenden.

Die Entscheidung über die Zulassung sowie die Prüfungstermine werden der zu prüfenden Person gemäß § 11 PfiAPrV spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn in schriftlicher Form mitgeteilt.

Tritt eine zu prüfende Person nach ihrer Zulassung von (einem Teil) der Prüfung zurück, so hat sie den Grund für ihren Rücktritt unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Wenn dies nicht innerhalb von drei Tagen erfolgt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einen Bescheid über die Genehmigung oder die Ablehnung des Rücktritts stellt die Sachbearbeitung aus.

## **3. Bildung des Prüfungsausschusses**

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PfiAPrV) wird die praktische Prüfung von zwei Fachprüfenden abgenommen, von denen eine fachprüfende Person zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person nach § 4 Absatz 1 PfiAPrV tätig ist. Die praxisanleitende Person soll zum Zeitpunkt der Prüfung in der Einrichtung beschäftigt sein, in der der Vertiefungseinsatz gemäß § 16 Absatz 4 PfiAPrV durchgeführt wurde (in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 4 PfiAPrV).

Die andere fachprüfende Person soll gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sowie Absatz 2 eine Lehrkraft sein, die an der Pflegeschule unterrichtet und die die zu prüfende Person überwiegend

ausgebildet hat.

Auf Grundlage der PfiAPrV ist für die Durchführung staatlicher Prüfungen die Bestellung einer fachlich geeigneten Person erforderlich, die von der zuständigen Behörde mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses betraut wird. Durch diese behördliche Bestellung wird der staatliche Charakter der Prüfung sichergestellt. Die Prüfungsausschussvorsitzenden (PAV) sind dafür verantwortlich, dass der Prüfungsablauf sowie die Prüfungsentscheidungen formal und inhaltlich rechtskonform durchgeführt werden. Die PAV sind zur Teilnahme an den Prüfungen berechtigt; eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht. Ein Fragerecht steht den PAV gemäß § 10 Absatz 4 PfiAPrV nicht zu. Ein fachliches Eingreifen in den Prüfungsverlauf ist unzulässig. Die Durchführung der Prüfung sowie die Leistungsbewertung obliegen ausschließlich den bestellten Fachprüfenden.

Das LPA der Freien und Hansestadt Hamburg bestellt auf Vorschlag der Pflegeschule die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretende. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu bestimmen.

#### 4. Zeitliche Gestaltung der praktischen Abschlussprüfung

##### Die praktische Prüfung umfasst:

- Die vorab zu erstellende schriftliche oder digitale Ausarbeitung des individuellen Pflegeplans (Vorbereitungsteil),
- eine Fallvorstellung,
- die Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und
- ein Reflexionsgespräch.

Die Prüfungsdauer ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs **240 Minuten** nicht überschreiten. Eine organisatorische Unterbrechung von maximal einem Werktag ist zulässig. Im Bereich der ambulanten Pflege wird die Wegezeit zwischen zwei Prüfungsorten bzw. Häuslichkeiten nicht auf die Prüfungszeit angerechnet.

##### 4.1 Vorbereitungsteil / 1. Prüfungstag

Für die Planung der Pflege in Hinblick auf die jeweilige Handlungs- und Versorgungssituation der ausgewählten zu pflegenden Personen ist ein **vollständiges, didaktisches Pflegeprozessmodell**

anzuwenden. In Absprache mit der kooperierenden Einrichtung können hierfür die Pflegeprozessmodelle (z. B. ATL, A(B)EDL, PESR) oder das Strukturmodell genutzt werden. Für die Anamnese kann die vorhandene strukturierte Informationssammlung (SIS) herangezogen werden. Die zu prüfende Person evaluiert die zur Verfügung stehenden Unterlagen (z. B. Patientenakte, SIS) im Hinblick auf die aktuelle Versorgungssituation und erstellt auf dieser Grundlage einen individuellen Pflegeplan für den zweiten Prüfungstag.

Die Pflegeplanung kann handschriftlich oder digital ausgearbeitet werden. **Dabei ist die Verwendung von Standardvorlagen, bereits vorliegenden Pflegeplanungen oder Software- bzw. Dokumentationssystemen unzulässig.** Die Erstellung erfolgt im Ausbildungsbetrieb und nicht im privaten Bereich der zu prüfenden Person. Sie ist in Einzelarbeit durchzuführen.

Für den Vorbereitungsteil am ersten Prüfungstag ist gemäß § 16 Absatz 5 PfiAPrV eine angemessene **Vorbereitungszeit** zu gewähren; diese soll **240 Minuten** nicht überschreiten. Für die Erstellung der Pflegeplanung sowie der Ablaufplanung dürfen hiervon **maximal 120 Minuten** verwendet werden (s. Tabelle 1). Als Vorlagen für die Informationssammlung und Pflegeplanung dienen die Prüfungsdokumente 06 und 07.

Da nicht alle Einrichtungen mit digitalen Patientenakten arbeiten und vergleichbare Prüfungsbedingungen für alle zu prüfenden Personen gewährleistet sein müssen, ist bei digitaler Erstellung der Pflegeprozessplanung während der Erstellungszeit eine durchgehende Aufsicht erforderlich (s. hierzu weiterführend S.7f.). Diese dient insbesondere dem **Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel**, wie weiterführender Wissens- oder Kommunikationsquellen.

Während des ersten Prüfungstages ist durch die Aufsicht ein Protokoll zu führen (Prüfungsdokument 03). Nach Ablauf der Erstellungszeit verbleibt die Pflegeplanung am Prüfungsort und wird den fachprüfenden Personen am zweiten Prüfungstag ausgehändigt.

Bei einer Prüflingsgruppe im selben Raum ist ebenfalls eine Aufsicht durch eine fachprüfende Person erforderlich. Die Aufsicht weist die zu prüfenden Personen vor Beginn der Prüfung auf die Folgen von **Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen** hin. Bei Nichteinhaltung ist dieser Prüfungsabschnitt gemäß § 22 PfiAPrV mit „nicht bestanden“ zu bewerten (s. Kapitel 8). Zusätzlich ist von den Auszubildenden vorab eine Eigenständigkeitserklärung (Prüfungsdokument 05) zu unterzeichnen (s. Kapitel 11).

**Erlaubte Hilfsmittel für die Erstellung der Pflegeprozessplanung sind:**

- analoge / digitale Akten der zu pflegenden Person(en),
- analoge / digitale Nachschlagewerke (z. B. Klinisches Wörterbuch, Arzneimittelregister),

- Expertenstandards sowie
- Leitlinien und Standards der Praxiseinrichtung.

**Nicht erlaubte Hilfsmittel für die Erstellung der Pflegeprozessplanung sind:**

- Standardvorlagen,
- bereits erstellte Pflegeplanungen,
- Software- und Dokumentationssysteme (wie z. B. SIS),
- Pflegeklassifikationssysteme, wie z. B. North American Nursing Diagnosis Association (NANDA) oder European nursing care pathways (ENP).

Die verwendeten Arbeitsmittel sind im Prüfungsprotokoll (Prüfungsdokument 03) zu vermerken. Aufzeichnungen aus dem Unterricht oder Formulierungshilfen dürfen nicht verwendet werden. **Das Nichtvorhandensein der genannten Medien in der Praxiseinrichtung darf der prüfungsteilnehmenden Person nicht zum Nachteil gereichen.**

**Die umfassende Pflegeplanung besteht aus:**

120 Min. Vorbereitungszeit:	120 Min. Erstellungszeit:
Kurzbiographie / allgemeine Daten / Anamnese	Strukturierte Pflegeplanung nach dem Modell der Einrichtung zu den komplexen Pflegesituationen (z.B. A(B)EDL, ATL, Strukturmodell, PESR)
Diagnosen / Medikamente	Prüfungsablaufplanung
Informationssammlung nach dem Modell der Einrichtung / Evaluation der Daten aus dem jeweiligen Informationssystem	

Tabelle 1: Zeitaufteilung erster Prüfungstag

**Bei digitaler Erstellung gilt folgendes Verfahren:**

Vor Beginn der Erstellung erhält die zu prüfende Person Zeit für die Recherche und zur Auswahl der benötigten Unterlagen (Vorbereitungszeit, s. Tabelle 1). Nach Abschluss der Vorbereitung stellt die fachprüfende Person sicher, dass keine unerlaubten Hilfsmittel mitgeführt werden. Mobiltelefone sowie bereits vorhandene Pflegeplanung sind abzugeben. Es darf ausschließlich ein leeres Laptop oder

Tablet ohne Internetverbindung genutzt werden. Während der gesamten Erstellungszeit ist eine kontinuierliche Beaufsichtigung sicherzustellen. Im Dokumentationssystem der SIS selbst darf nicht gearbeitet werden, es dient ausschließlich der Informationssammlung, um die Pflegeprozessplanung selbständig erstellen zu können. Nach Abschluss wird die digitale Pflegeplanung durch die fachprüfende praxisanleitende Person ausgedruckt und den Prüfungsunterlagen für den zweiten Prüfungstag beigelegt.

#### 4.2 Durchführungsteil / 2. Prüfungstag

Die **Verantwortung für die Organisation, Vorbereitung und Durchführung der praktischen Prüfung** obliegt der **Pflegeschool** in Zusammenarbeit mit dem **Träger der praktischen Ausbildung**. Der zeitliche Beginn der praktischen Abschlussprüfung ist individuell abzustimmen; dabei sind die Möglichkeiten und Vorgaben des jeweiligen Pflegesettings zu berücksichtigen.

Während der Prüfung ist ein Verlaufsprotokoll (Prüfungsdokument 04) anzufertigen, aus dem Gegenstand, Ablauf, Ergebnisse der Prüfung sowie etwaige Unregelmäßigkeiten, die zum Nichtbestehen führen könnten, hervorgehen.

Die **Vorstellung der zu pflegenden Personen** umfasst **maximal 20 Minuten**. Dabei steht die zu pflegende Person mit erhöhtem Pflegebedarf im Vordergrund und wird ausführlich vorgestellt. Für die weitere(n) Prüfungsperson(en) erfolgt eine Kurzvorstellung. Für die **Durchführung** der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen stehen höchstens **200 Minuten** zur Verfügung; die **Mindestdauer der Prüfung beträgt 120 Minuten**.

Nach einer stillen **Reflexionszeit** von maximal **10 Minuten** findet abschließend das **Reflexionsgespräch** mit einer Dauer von höchstens **20 Minuten** statt. Hierbei hat die zu prüfende Person ihre Entscheidungen auf Nachfrage fachlich zu begründen und Rückfragen der fachprüfenden Personen zu beantworten.

### 5. Inhaltliche Gestaltung der praktischen Abschlussprüfung

Gegenstand der praktischen Abschlussprüfung sind die **vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PfIBG**

- 1. Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs,
- 2. Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,
- 3. Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege) und
- die **Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 2 PfiAPrV**.

Die Prüfung findet in realen, komplexen Pflegesituationen statt. Die Prüfungsaufgabe beinhaltet die selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen komplexen Pflegebedarf aufweist. Bei der Aufgabenstellung ist der jeweilige Versorgungsbereich zu berücksichtigen. Für den **Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege** sind die **Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 3 PfiAPrV** zu berücksichtigen. Für den **Abschluss in der Altenpflege** gelten die **Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 4 PfiAPrV**.

### 5.1 Definition komplexe Pflegesituation

**Für das Vorliegen einer komplexen Pflegesituation ist insbesondere sicherzustellen,**

- dass durch die zu prüfende Person eigene fachliche Entscheidungen getroffen werden müssen, die weitreichende Folgen für die zu pflegende Person haben (z.B. Art und Umfang von Mobilisierungsmaßnahmen, Hinzuziehen des ärztlichen Personals nach erfolgter Bewertung des Wundzustandes),
- dass mehrere Kompetenzen gemäß PfiAPrV in der Situation abgefordert werden,
- dass für die Planung und Umsetzung der Pflege mehrere Faktoren gleichzeitig berücksichtigt werden müssen und
- dass mindestens eine Maßnahme der Behandlungspflege Teil der pflegerischen Versorgung ist. (Auszug aus dem *Handbuch für die Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Land Bremen, 2022, S. 2*).

### 5.2 Auswahl geeigneter Prüfungspersonen

Die **Auswahl der Prüfungsaufgabe** und der zu pflegenden Personen, die für die praktische Prüfung aufgrund der Komplexität der zu erbringenden Pflegemaßnahmen geeignet sind, erfolgt in Abstimmung der fachprüfenden Personen der Pflegeeinrichtung mit der Pflegeschule. **Es erfolgt keine vorherige Zuteilung von zu pflegenden Personen zu Einübungszwecken. Die zu prüfenden Personen sind an der Auswahl der Prüfungspersonen nicht beteiligt.**

Die Prüfungsaufgabe wird **auf Vorschlag der Pflegeschule** unter **Einwilligung** des zu pflegenden Menschen und des für den zu pflegenden Menschen verantwortlichen Fachpersonals durch die Fachprüfenden bestimmt und schriftlich festgehalten (s. hierzu S. 10). Gemäß § 16 PfiAPrV soll die **Prüfungsaufgabe** insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende

Person im Rahmen der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz absolviert hat. Es müssen **mindestens zwei zu pflegende Menschen** ausgewählt werden, von denen **einer einen erhöhten Pflegebedarf** aufweist. Ebenfalls sind ausreichend **Ersatzpersonen** auszuwählen, um die Durchführung der praktischen Prüfung sicherzustellen. **Nach Beginn der praktischen Prüfung am ersten Prüfungstag ist ein Wechsel der zu pflegenden Personen nicht mehr zulässig.** Eine Ausnahme besteht, wenn die zu pflegende Person mit dem geringeren Pflegebedarf (Nebenperson) ausfällt. In diesem Fall muss eine erneute Vorbereitung durch die zu prüfende Person bezogen auf die zu pflegende Nebenperson entsprechend der zeitlichen Anteile am gleichen Tag stattfinden. Als Hilfestellung bei der Auswahl soll die Darstellung in Tabelle 2 (S. 11f.) dienen. Neben den Kompetenzbereichen und den entsprechenden Schwerpunkten sind hier Anforderungen an komplexe Pflegesituationen definiert.

Weiterhin ist bei der Auswahl darauf zu achten, dass keinerlei Verwandtschafts- oder anderweitig persönliches Verhältnis zwischen der zu pflegenden Person und der jeweiligen zu prüfenden Person sowie zwischen den Fachprüfenden und der jeweiligen zu prüfenden Person besteht. Gründe hierfür sind die Wahrung der Unbefangenheit sowie der Objektivität in der Prüfungssituation.

Bei der Auswahl der zu Pflegenden muss sichergestellt werden, dass **komplexe Pflegesituationen** vorliegen. Dazu gehört, dass die zu prüfenden Personen fachliche Entscheidungen treffen müssen, die weitreichende Folgen für die zu pflegende Person haben (z.B. Art und Umfang von Mobilisierungsmaßnahmen, Hinzuziehen des ärztlichen Personals nach erfolgter Bewertung des Wundzustandes). Laut PfiAPrV sind mehrere Kompetenzen zur Bewältigung erforderlich. Komplexe Pflegesituationen sind dadurch gekennzeichnet, dass die zu pflegenden Personen erhebliche Einschränkungen in ihren Aktivitäten und Lebensbereichen aufweisen und ein hohes Maß an pflegerischer Unterstützung benötigen, ggf. eine vollständige Übernahme notwendig ist und/oder ein hohes Maß an Hilfsmitteln. Die zu pflegenden Personen müssen einen stabilen Allgemeinzustand haben, so dass Notfallsituationen innerhalb der Prüfung möglichst ausgeschlossen sind. Für die Festlegung der Aufgaben sowie die Auswahl der zu pflegenden Personen ist das Dokument „Anforderungsprofil für die Auswahl geeigneter zu pflegender Personen für den praktischen Teil der Abschlussprüfung gemäß PfIBG“ (Prüfungsdokument 08 bzw. 08a) zu berücksichtigen.

**Kompetenzen und Anforderungsbereiche praktische Abschlussprüfung:**

(die **rot** markierten Kompetenzschwerpunkte müssen in der praktischen Prüfung umsetzbar sein)

Kompetenzbereich	Kompetenzschwerpunkte	Anforderungen an komplexe Pflegesituationen in dem jeweiligen Setting <sup>1</sup>
<b>I. Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.</b>	<b>1: Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren</b>	<p><b>Den Pflegebedarf erkennen und entsprechend handeln:</b> Erfordernisse eines umfangreichen Pflegehandelns müssen entsprechend erkannt und geplant werden (wissenschaftsbasiert begründet &amp; reflektiert<sup>2</sup>)</p> <p>▪ <b>Bezug zur Selbstpflegekompetenz:</b> <u>Anforderung an die Pflegesituation:</u> Die zu Pflegenden weisen (z.B.) im Bereich A(B)EDL/ATL/LA „sich pflegen können“ „sich Waschen/Kleiden“ oder „Essen und Trinken können“, „ausscheiden können“ eine erhebliche Einschränkung auf und benötigen dort Übernahme oder Unterstützung bei den Maßnahmen.</p> <p>▪ <b>Bereich Mobilisation und Bewegung:</b> <u>Anforderung an die Pflegesituation:</u> Die zu Pflegenden benötigen bei einem Transfer/ bei der Mobilisation ein hohes Maß an pflegerischer Unterstützung oder eine vollständige Übernahme oder einen hohen Einsatz von Hilfsmitteln.</p> <p>▪ <b>Bereich Risiko - Assessment:</b> <u>Anforderung an die Pflegesituation:</u> Den zu Pflegenden wird aufgrund eines Risiko - Assessments die Notwendigkeit mind. einer oder mehrere (prophylaktischer) Maßnahmen attestiert. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung von Maßnahmen scheinen erforderlich.</p>
	<b>2: Pflegeprozesse und Pflegediagnostik bei Menschen aller Altersstufen mit planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren unter dem besonderen Fokus von Gesundheitsförderung und Prävention</b>	
	<b>3: Menschen aller Altersstufen in hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen unterstützen, begleiten und beraten</b>	
	<b>5: Unterstützung in der Lebensgestaltung</b>	
	<b>6. Förderung der Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne</b>	

<sup>1</sup> Komplexe Pflegesituationen können sich auch aus nicht-somatischen, psychosozial herausfordernden Pflegephänomenen, z.B. aufgrund der Wohnsituation oder Einschränkungen der psychischen Gesundheit, ergeben.

<sup>2</sup> z.B. Nutzung der Konzepte Bobath, Basale Stimulation, Kinästhetik, Validation etc.

Kompetenzbereich	Kompetenzschwerpunkte	Anforderungen an komplexe Pflegesituationen in dem jeweiligen Setting
<p><b>II. Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten.</b></p>	<p>1: <b>Kommunikation und Interaktion</b> personen- und <b>situationsbezogen</b> gestalten und Information sicherstellen</p> <p>2: <b>Information, Schulung, Beratung</b> organisieren, gestalten, steuern und evaluieren</p> <p>3. <b>Ethisch</b> reflektiert handeln</p>	<p>▪ <b>Individuelle Kommunikation mit Beratungs-/Anleitungsbedarf:</b> <u>Anforderungen an die Pflegesituation:</u> Eine individuelle Kommunikation/Interaktion entsprechend dem Handlungsanlass, Notwendigkeit eines fachlichen Beratungs-, Informationsgesprächs- und/ oder eines Anleitungsbedarfs des zu Pflegenden mit /oder ohne Einbezug von Eltern/Angehörigen.</p>
<p><b>III. Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.</b></p>	<p>1: <b>Verantwortung in der Organisation des qualifikationsheterogenen Pflege-teams</b> übernehmen</p> <p>2: <b>Ärztliche Anordnungen</b> eigenständig durchführen</p> <p>3: In <b>interdisziplinären Teams</b> mitwirken</p>	<p>▪ <b>Medizinische Diagnosen / gesundheitliche Einschränkungen (muss bei einer zu pflegenden Person abgebildet sein):</b> <u>Anforderungen an die Pflegesituation:</u> Es liegen gesundheitliche Einschränkungen / Diagnosen vor, die mehrere medizinische Interventionen im Rahmen von Diagnostik und Therapie nötig machen. Eine der Interventionen bedarf einer komplexen Arbeitsorganisation und Ablaufplanung unter Einbeziehung der vorliegenden Hygienestandards. Ggf. sind kollegiale Unterstützung gemäß der Handlungssituation sowie prioritäre Informationsübermittlung an weitere Personen des interdisziplinären Teams notwendig.</p>
<p><b>IV. &amp; V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien sowie von wissenschaftlichen Erkenntnissen, berufs- ethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.</b></p>	<p>IV 1: <b>Qualität der Pflege und der Versorgung sicherstellen</b></p> <p>IV 2: <b>Ökonomische und ökologische Prinzipien</b> beachten</p> <p>V 1. Pflegehandeln an <b>aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen</b>, Forschungsergebnissen, Theorien und Modellen ausrichten.</p>	<p>▪ <b>Grundsätzliches:</b> Dokumentation der komplexen pflegerischen Handlungssituation, Reflexion und ggf. nachträgliche Anpassung des geplanten und durchgeführten Pflegeprozesses unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Kenntnissen. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund ethischer, ökonomischer, ökologischer sowie rechtlicher Prinzipien.</p>

Tabelle 2: Anforderungen an die Prüfungssituation

## 6. Delegationen und mögliche Unterstützung durch Fachprüfende

Benötigen zu prüfende Personen Unterstützung bei einzelnen Prüfungshandlungen, können sie die Fachprüfenden ansprechen. In diesem Fall übernehmen diese eine assistierende Rolle.

Die zu prüfende Person hat dabei konkret zu beschreiben, wie die Unterstützung erfolgen soll, z. B. wenn Materialien während eines Verbandwechsels angereicht werden sollen oder eine zweite Person für einen Transfer benötigt wird.

Die Unterstützung durch die Fachprüfenden soll grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen und für kurze Zeit erfolgen, da ihre Hauptaufgaben in der Beobachtung, Beurteilung und Dokumentation der Prüfung liegen.

Fachliche Hinweise, Hilfestellungen oder Tipps in Form von Gesten, Lauten, Fragestellungen oder ähnlichen Signalen durch Fachprüfende sind unzulässig und zu unterlassen.

## 7. Prüfungsabbruch

Eine **mögliche Gefährdung der zu pflegenden Menschen** (z.B. durch schwerwiegend fehlerhaftes Handeln der zu prüfenden Person ist durch rechtzeitiges Eingreifen durch die Fachprüfenden zu verhindern. Der zu prüfenden Person ist in der akuten Situation ausreichend Möglichkeit zu geben, adäquat auf eine Gefährdung zu reagieren. Fachprüfende tragen jedoch die Verantwortung für die ausgewählten Prüfungspersonen. Daher ist es deren Aufgabe, bei Gefährdungen einzugreifen.

Hieraus ergibt sich kein Grund für den vorzeitigen Abbruch einer Prüfung, da dies einen unrechtmäßigen Eingriff in die Chancengleichheit darstellt. Darüber hinaus kann bei einem Abbruch der Prüfung keine Note gefunden werden, dies ist jedoch gesetzlich vorgeschrieben (§ 16 Absatz 6 PfiAPrV). Die entsprechende Situation ist im Reflexionsgespräch zu thematisieren. **Ein Prüfungsabbruch durch die Fachprüfenden ist nur als letztes Mittel zum Schutz der zu pflegenden Person(en) anzuwenden** (z.B. keine adäquate Reaktion in lebensgefährlichen Akutsituationen).

## 8. Dokumentation des Prüfungsverlaufs

**Jede** fachprüfende Person fertigt während der Prüfung ein eigenes Protokoll an, welches den wesentlichen Verlauf der Prüfung, also die von der zu prüfenden Person vorgenommenen Handlungen und Entscheidungen, beinhaltet. Die Protokolle (Prüfungsdokumente 03 und 04) sind

so detailliert und ausführlich zu führen, dass die Kriterien zu Beurteilungen und deren Begründungen transparent, sachbezogen und nachvollziehbar sind. Vor allem die Fehler und mangelhaften Leistungen müssen als solche konkret benannt und beschrieben werden.

**Die jeweiligen Fachprüfenden bewerten unabhängig voneinander und ohne Absprache. Jede fachprüfende Person legt für sich die Note fest.**

Zur Leistungsbeurteilung und Prüfungsdokumentation gehört das Dokument „Bewertungshilfe für den praktischen Teil der Abschlussprüfung gemäß PflBG“ (Prüfungsdokument 09). Die Bewertungshilfe ist jeweils von den beiden fachprüfenden Personen eigenständig und nicht im gemeinsamen Austausch auszufüllen.

Das Nichtbestehen ist mit den zugrunde liegenden wesentlichen Bewertungen zu begründen. Die Protokolle sind die Grundlage für den vom LPA im Anschluss erstellten Nichtbestehensbescheid.

Ein Nichtbestehen oder eine mangelhafte Note können nicht plausibel begründet werden, wenn im Protokoll überwiegend Bewertungen wie „in Ordnung“ oder „ok“ zu finden sind.

Die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 2 sind in die Kategorien (Kat.) A und B unterteilt. Kat. A umfasst die Vorbehaltsaufgaben gemäß § 4 PflBG sowie Maßnahmen, die eine direkte, potenzielle Gefährdung der zu pflegenden Menschen darstellen. Sollte eine Kat. A den Anforderungen nicht entsprechen und dies nicht aktiv und erläuternd von der zu prüfenden Person während der Prüfung oder im anschließenden Prüfungsgespräch adressiert werden, führt dies zum Nichtbestehen der Prüfung. Die Kategorien in den verschiedenen Kompetenzbereichen sind einzeln zu bewerten und können nicht ausgeglichen werden. **Eine Patientengefährdung bzw. ein Eingreifen der Fachprüfenden zur Abwendung einer Gefährdung ist im Protokoll ausdrücklich festzuhalten.**

**Sofern die beiden Fachprüfenden bei der Bewertung einer Kat. A zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, muss der jeweilige PAV die Bewertungsmaßstäbe der Fachprüfenden ermitteln.** Sind die Bewertungsmaßstäbe der Fachprüfenden **nicht stimmig** (z.B. Gefährdung in Kat. A führt nicht zum Nichtbestehen), ist ein **Formfehler festzustellen; die Prüfung ist dann zu wiederholen.**

Aus der Verlaufsdokumentation muss weiterhin mindestens die genaue Definition der Prüfungsaufgabe, der erwartete Ablauf sowie die tatsächlich erbrachte Prüfungsleistung hervorgehen. Dokumentation und Prüfungsnote müssen folgerichtig zusammenpassen. Bei besonderen Vorfällen (insbesondere z.B. bei groben Pflegefehlern: Pflegemaßnahmen, die zu Gefährdungen einer Person führen können und den Abbruch der Prüfung nahelegen) ist eine besonders detaillierte Dokumentation erforderlich. Die Entscheidung der Fachprüfenden muss in jedem Fall nachvollziehbar und begründet sein, um einem möglichen Widerspruchsverfahren standzuhalten. Die Protokolle sind wichtige Unterlagen im Falle eines Widerspruchs- oder Gerichtsverfahrens. Auf dem Prüfungsdokument 04 trägt jeder Fachprüfende die Note sowie ggf.

die Begründung über das Nichtbestehen der Prüfung ein.

Über die gesamte staatliche Abschlussprüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) ist nach § 18 PfiAPrV eine **Niederschrift** zu fertigen, aus der **Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung** und mögliche **vorkommende Unregelmäßigkeiten** hervorgehen. Die Noten der Fachprüfenden sind von den PAV in die Niederschrift zu übertragen.

## 9. Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die PAV sind befugt, gegenüber Prüfungsteilnehmenden, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung in erheblichem Maße beeinträchtigt / gestört oder einen Täuschungsversuch unternommen haben, gemäß § 22 PfiAPrV den betreffenden Prüfungsteil für nicht bestanden zu erklären. § 19 Absatz 3 und 4 PfiAPrV findet entsprechende Anwendung.

Eine solche Entscheidung ist bei einer Störung des Prüfungsablaufs nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig, im Falle eines Täuschungsversuchs kann sie innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung getroffen werden.

**Ordnungsverstöße sowie Täuschungsversuche sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.**

## 10. Benotung des praktischen Prüfungsteils

**Der Benotungsvorgang erfolgt zweistufig.** Für die anzusetzende Note gilt § 17 PfiAPrV, dementsprechend kann nur eine der dort aufgeführten sechs Noten von den PAV vergeben werden. Noten mit Nachkommastellen sind unzulässig. Der praktische Teil der Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüfenden abgenommen und unabhängig voneinander benotet. Fachprüfende sind gemäß § 16 Absatz 6 PfiAPrV jeweils die praxisanleitenden Personen sowie eine Lehrkraft der Pflegeschule.

Aus den Noten der beiden Fachprüfenden für die in der Prüfung erbrachte Leistung bilden die PAV die Prüfungsnote als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Die ermittelte Prüfungsnote wird dann einer Note aus § 17 PfiAPrV zugeordnet (s. Tabelle 3).

**Die PAV bilden die Gesamtnote des praktischen Prüfungsteils aus der Vornote der praktischen**

**Ausbildung und der Prüfungsnote der praktischen Abschlussprüfung. Für die Bildung der Gesamtnote muss bereits die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ sein, ansonsten erfolgt keine Verrechnung mit der Vornote.**

**Die praktische Prüfung ist bestanden**, wenn der praktische Teil der Abschlussprüfung und die Gesamtnote jeweils **mindestens „ausreichend“** ist. Die Vornoten werden bei der Bildung der Noten des praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 Prozent berücksichtigt. Die Gesamtnote ist durch die PAV auf der Niederschrift zu vermerken.

**Das Ergebnis für jeden absolvierten Prüfungsteil darf bis zur endgültigen Entscheidung der PAV nicht bekannt gegeben werden.** Demnach sind jegliche Äußerungen zum (Nicht-)Bestehen der Prüfung zu unterlassen, um die Unbefangenheit der zu prüfenden Person und den ordnungsgemäßen weiteren Prüfungsverlauf nicht zu beeinträchtigen.

Für die Notenbildung gelten die Vorgaben in der folgenden Tabelle:

Erreichter Wert	Note	Notendefinition
bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis unter 4,50	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis unter 5,50	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ab 5,50	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Tabelle 3: Benotung gemäß § 17 PfiAPrV

## 11. Übersicht der Prüfungsdokumente und Verfahren mit diesen nach den Prüfungen

Aus Gründen der fortlaufenden inhaltlichen Anpassung sowie zur Sicherstellung der Aktualität werden die Prüfungsdokumente nicht als Anlagen zu dieser Handreichung beigelegt. Die nachfolgend aufgeführten Prüfungsdokumente sind den Pflegeschulen jederzeit in der jeweils aktuellen Fassung bereitzustellen und von diesen verbindlich anzuwenden. Die Verwendung abweichender oder selbst

erstellter Prüfungsdokumente ist unzulässig. Alle Dokumente der Abschlussprüfungen sind auf der Homepage<sup>3</sup> des LPA abrufbar.

Die nachfolgende Auflistung dient ausschließlich als Übersicht über die jeweils geltenden und verfügbaren Prüfungsdokumente:

- 01\_Einverständniserklärung der pflegebedürftigen Personen,
- 02\_Bestätigung der Prüfungsfähigkeit für die praktische Abschlussprüfung,
- 03\_Protokoll für die praktische Abschlussprüfung Tag 1,
- 04\_Protokoll für die praktische Abschlussprüfung Tag 2,
- 05\_Eigenständigkeitserklärung für die praktische Abschlussprüfung,
- 06\_Vorlage Informationssammlung für die praktische Abschlussprüfung,
- 07\_Vorlage Pflegeplanung für die praktische Abschlussprüfung,
- 08\_Anforderungsprofil für die praktische Abschlussprüfung,
- 08a\_Anforderungsprofil für die praktische Abschlussprüfung Pädiatrie,
- 09\_Bewertungshilfe für die praktische Abschlussprüfung.

Folgende Dokumente werden nach Abschluss der Prüfung über die Pflegeschule an die Sozialbehörde (LPA) gegeben:

- Bestätigung der Prüfungsfähigkeit,
- Eigenständigkeitserklärung,
- Protokolle über beide Prüfungstage (inkl. der Dokumentation zum Reflexionsgespräch),
- Informationssammlung,
- Pflegeplanung,
- Bewertungshilfe.

Die Einverständniserklärungen der zu pflegenden Personen verbleiben in den Akten der ausgewählten Personen in den Prüfungseinrichtungen.

<sup>3</sup> <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/lpa/pflegfachkraefte-31534>

## 12. Prüfungszeugnisse und Nichtbestehensbescheid

Die PAV tragen die Gesamtnoten in die Prüfungszeugnisse ein und unterzeichnen diese. Die Aushändigung der Prüfungszeugnisse an die zu prüfenden Personen erfolgt nach Bestehen der Abschlussprüfung.

Prüfungsteilnehmende, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten nach Abschluss des letzten Prüfungsteils eine von der zuständigen Behörde vorbereitete Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung.

Der Zeitpunkt der Ausgabe der Prüfungszeugnisse wird durch die Pflegeschule im Einvernehmen mit den PAV festgelegt.

## 13. Ausbildungsauflagen bei Nichtbestehen

Hat die zu prüfende Person **alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten, den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung nicht** bestanden, wird sie gemäß § 19 Absatz 4 PfiAPrV zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen, wenn sie an einer zusätzlichen Ausbildung teilgenommen hat. Die Dauer der zusätzlichen Ausbildung einschließlich der für die Wiederholungsprüfung erforderlichen Zeiträume darf die in § 21 Absatz 2 des PfiBG festgelegte Höchstdauer von zwölf Monaten nicht überschreiten. Abweichungen zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung können durch die zuständige Behörde in begründeten Fällen zugelassen werden. Dauer und Inhalt der Ausbildungsaufgabe werden durch die PAV im Benehmen mit den Fachprüfenden in der Niederschrift festgelegt.

**Die konkrete Dauer der Ausbildungsaufgabe ist einzelfallbezogen und in enger Abstimmung** zwischen PAV, den Fachprüfenden und der Pflegeschule unter Berücksichtigung der nächstmöglichen Prüfungszeiträume sowie der noch zu erwerbenden Kompetenzen festzulegen.

Bei einer Verlängerung der Ausbildung ist sicherzustellen, dass die Ausbildungsaufgabe zeitlich so gestaltet wird, dass sie vor dem geplanten Beginn der Wiederholungsprüfung vollständig absolviert ist und die Wiederholungsprüfung erst **nach Abschluss der Auflagenzeit** stattfindet. Lediglich im Fall einer zwölfmonatigen Ausbildungsaufgabe ist die Wiederholungsprüfung unmittelbar am Ende der Auflagenzeit durchzuführen.

Eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildungsaufgabe kann **zwei bis drei Wochen vor Ablauf** der verlängerten Ausbildungszeit ausgestellt werden, sofern die Auflagenzeit unter Berücksichtigung der zulässigen Fehlzeiten erfüllt wird.

**Die Teilnahmebescheinigung ist Grundlage für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung durch das LPA und ist verpflichtend einzureichen.** Mit der Ausbildungsaufgabe und der zusätzlichen Ausbildung sind stets sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungsanteile verbunden. Die Koordination der weiteren Ausbildung mit dem Träger der praktischen Ausbildung obliegt der Pflegeschule. Eine entsprechende Formulierung ist in der Niederschrift hinterlegt.